

Rechtssache T-25/90

Richard Schönherr
gegen

Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte — Aufhebung einer Beförderungsentscheidung — Abwägung
der Verdienste — Begründungspflicht“

Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 30. Januar 1992 II - 65

Leitsätze des Urteils

1. *Beamte — Beförderung — Ermessen der Verwaltung — Gerichtliche Nachprüfung — Vor-
nahme der Abwägung der Verdienste*
(*Beamtenstatut, Artikel 45*)
2. *Beamte — Beförderung — Beschwerde eines nicht beförderten Bewerbers — Zurückweisung
— Begründung — Umfang*
(*Beamtenstatut, Artikel 45 und 90 Absatz 2*)
3. *Beamte — Beförderung — Abwägung der Verdienste — Einschaltung einer im Statut nicht
vorgesehenen beratenden Instanz — Pflicht der Verwaltung, die abgegebene Stellungnahme
zu berücksichtigen*
(*Beamtenstatut, Artikel 45*)

1. Die Anstellungsbehörde verfügt bei der
Bewertung des dienstlichen Interesses
und der im Rahmen der Beförderungs-

entscheidung nach Artikel 45 des Statuts
zu berücksichtigenden Verdienste über
einen weiten Ermessensspielraum, und

die Nachprüfung durch den Gemeinschaftsrichter auf diesem Gebiet hat sich auf die Frage zu beschränken, ob die Anstellungsbehörde, nach der Art und Weise zu urteilen, wie sie möglicherweise zu ihrer Entscheidung gelangt ist, die Grenzen des Zulässigen nicht überschritten hat und bei der Ausübung ihres Ermessens nicht einem offensichtlichen Irrtum unterlegen ist.

Die Ausübung des Ermessens der Anstellungsbehörde setzt jedoch eine aufmerksame Prüfung der Akten der Bewerber voraus. Liegt eine Reihe hinreichend übereinstimmender Indizien vor, die die Rüge stützen, daß keine wirkliche Abwägung der Verdienste der Bewerber stattgefunden habe, so hat das beklagte Organ anhand objektiver, gerichtlich nachprüfbarer Tatsachen den Beweis zu erbringen, daß es die Garantien, die Artikel 45 des Statuts zugunsten der für die Beförderung in Frage kommenden Beamten enthält, beachtet und eine solche Abwägung vorgenommen hat.

2. Die Anstellungsbehörde ist zwar gemäß Artikel 45 des Statuts nicht verpflichtet, die Beförderungsentscheidungen den nicht beförderten Bewerbern gegenüber zu begründen; sie muß jedoch nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts eine Entscheidung über die Zurückweisung einer Beschwerde, mit der eine Beförderung angefochten wird, begründen. Da aber

nach Artikel 45 des Statuts die Beförderungen „aufgrund einer Auslese“ vorgenommen werden, kann sich die Begründung nur darauf beziehen, daß die rechtlichen Voraussetzungen vorgelegen haben, von denen das Statut die Ordnungsmäßigkeit der Beförderung abhängig macht. Dies bedeutet nicht, daß das betreffende Organ im einzelnen darzulegen hat, wie es zu der Auffassung gelangt ist, daß der ernannte Bewerber die in der Stellenausschreibung aufgestellten Voraussetzungen erfüllt.

3. Bildet ein Organ bei sich einen vom Statut nicht vorgeschriebenen beratenden Ausschuß, um für die Besetzung bestimmter Stellen über eine Stellungnahme zur Befähigung und Eignung der Bewerber im Hinblick auf die erforderlichen Qualifikationen zu verfügen, so soll diese Maßnahme dem Organ als Anstellungsbehörde eine bessere Grundlage für die von Artikel 45 des Statuts geforderte Abwägung der Verdienste der Bewerber sichern.

Daraus ergibt sich, daß die von einem paritätischen Beförderungsausschuß abgegebene Stellungnahme zu den Faktoren gehören muß, die die Anstellungsbehörde bei ihrer Beurteilung der Bewerber zu berücksichtigen hat, auch wenn sie der Ansicht ist, von ihr abweichen zu müssen.